

Renergie Ruhr-Hellweg e.V.
Verein zur Förderung regenerativer Energien
Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Renergie Ruhr-Hellweg, Verein zur Förderung regenerativer Energien"

Er hat seinen Sitz in Fröndenberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes, insbesondere der Verbreitung der Solarenergienutzung.

Der Verein will Anregungen geben, erneuerbare Energien, insbesondere die Sonnenenergie, stärker zu nutzen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förder- und Projektarbeit, insbesondere durch

1. öffentliche Information über Erkenntnisse im Umweltschutz,
2. Öffentlichkeitsarbeit für die Idee der Bürger-Solar-Gesellschaften (private Zusammenschlüsse zum Zweck des gemeinschaftlichen Anschaffens und Betriebens von Solaranlagen, die sich mit Einspeisung des Stroms gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz refinanzieren),
3. Die Unterstützung bei Gründung und Betrieb von Bürger-Solar- Gesellschaften, insbesondere durch fachliche Beratung und Mithilfe. Die Mitglieder dieser Gesellschaften müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
4. die Unterstützung der Erforschung dieser Energiequellen, ihre praktische Verbreitung und Erprobung, insbesondere durch Forschungsarbeiten sowie den Aufbau, die Beratung und die Betreuung von Selbstbaugruppen.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Vereinen des In- und Auslands an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, jährliche Beiträge zu zahlen. Fördermitglieder zahlen mindestens den gleichen Beitrag wie ordentliche Mitglieder. Das Nähere regelt die Mitglieder- und Beitragsordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt eines Mitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch den Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung im Falle juristischer Personen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
Diese entscheidet endgültig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
2. Natürliche und juristische Personen haben je nur 1 Stimme.
3. Die Jahreshauptversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Bestimmung des jeweiligen Versammlungsleiters
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl eines Schriftführers
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Vorlage des Prüfberichtes zur Kasse in mündlicher und schriftlicher Form durch die Kassenprüfung.
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresbudgets
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Versand der Einladung erfolgt per E-Mail oder auf Wunsch des Mitglieds per Brief oder Fax. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
5. Eine Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Verantwortlich im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei dieser drei Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit der Geschäftsleitung beauftragen. Über Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand soll in der Regel alle zwei Monate tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden bzw. Vertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., SOS Kinderdörfer weltweit, Ridlerstraße 55, D-80339 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21. Februar 2011 in Fröndenberg: